An das Finanzamt *(To the tax office)*

Finanzamt Österreich
1000 Wien, Postfach 260

02.11.2026
Tel. 050 233 233

Steuernummer *(Tax identification number)*
04 560/0970

ANTRAG auf Bescheinigung, dass keine fälligen Abgabenforderungen vorliegen.
(Request Of Certification *that there are no payable tax claims.)*

Diese Bescheinigung dient zur Vorlage bei *(This certification serves to be submitted to)*
Name, Anschrift *(Name, address)*

Schier Technik GmbH
Prinz-Eugen-Straße 2/3
1040 Wien

Frau/Herrn/Firma *(Ms./Mr./Company name)*
Name, Anschrift *(Name, address)*

JOB TIME Personalbereitstellung GmbH
Prinz-Eugen-Straße 2/3
1040 Wien

Es wird bescheinigt, dass gegen die oben angeführte Person/Firma gegenwärtig keine fälligen Abgabenforderungen bestehen.
(It is certificated that currently no payable tax claims against the above-mentioned person/company are present.)

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-11-02T12:32:47+01:00
Unterzeichner	Finanzamt Österreich (FAÖ)	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	776500964	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

Österreichische Gesundheitskasse

Versicherungsservice
Wienerbergstraße 15-19
1100 Wien
Tel: +43 5 0766-112178
Unsere Servicezeiten finden Sie unter: www.gesundheitskasse.at
UID-Nr.: ATU74552637

JOB Time Personalbereitstellung GmbH
Prinz-Eugen-Straße 2/3
1040 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ihre Ansprechperson	Datum
	11-2021-BE-BESTA-0003V Bei Antwortschreiben bitte Bezugszeichen anführen!	Elisabeth Marquetant beitragseinhebung-11@oegk.at	03.11.2026

Abgaben und gebührenfrei
gemäß §§ 109 und 110 ASVG

Bestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Gesundheitskasse bestätigt, dass Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung vereinbarungsgemäß nachkommen.

Die Befreiung nach § 110 Abs. 1 ASVG besteht für Rechtsurkunden und sonstige Schriften nur so lange, als diese zur Begründung und Abwicklung der dort verzeichneten Rechtsverhältnisse verwendet werden. Wird davon ein anderer Gebrauch gemacht, so sind die in Betracht kommenden Abgaben nachträglich zu entrichten.

Freundliche Grüße
Österreichische Gesundheitskasse

Ann-Margaret Ku

ÖSTERREICHISCHE GESUNDHEITSKASSE
@ AMTSSIGNATUR

AMTSSIGNIERT

Informationen zur Prüfung finden Sie unter

www.sozialversicherung.at/amtssignatur

Informationen nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Website unter www.gesundheitskasse.at/datenschutz.